

aus nicht umhin, der Stimme der Gerechtigkeit und Billigkeit, die so laut für das Minoritätsgutachten spricht, Gehör zu geben. Wir müssen uns die hohe Bedeutung des so eben beratenen Gesetzes über den Gewerbebetrieb auf dem Lande lebhaft vergegenwärtigen. Es ist eingeführt unter der Form eines Ausnahmegesetzes. Das ist sein offener und offensibler Charakter. Allein es soll eine Brücke bauen zu einem neuen Zustande der Verhältnisse zwischen Stadt und Land; es soll eine Idee realisiren, welche einmal am ersten Landtage von einem der Herren Staatsminister ausgesprochen wurde, die Idee, daß es wünschenswerth sei, das Zusammendrängen der Bevölkerung in die Städte zu verhüten, und eine gleichmäßige Verbreitung derselben über das ganze Land zu befördern, theils aus Rücksichten auf das physische Wohlsein, weil in den Städten bekanntlich Seuchen und epidemische Krankheiten eher entstehen und mächtiger werden, als auf dem Lande, theils aus einem moralischen Grunde, weil durch das Zusammendrängen der Bevölkerung der Immoralität unstreitig Vorschub geleistet wird, theils aus dem staatswirthschaftlichen Grunde, weil es nur so möglich sei, der Mehrheit der Individuen eine freiere Bewegung möglich zu machen. Diese Bedeutung des Gesetzes bringt es mit sich, daß man nicht bei dem stehen bleiben kann, was in diesem Augenblick gegeben ist, sondern sich genöthigt sehen wird, wider Willen genöthigt, künftig noch weiter zu gehen und eine neue Gewerbeordnung vorzulegen. Hat man aber jetzt schon, durch die wohl unbezweifelt zu hoffende Annahme dieses Gesetzes den Städten einen Theil ihrer Rechte genommen, die sie bisher ausschließlich gehabt haben, so ist es wohl auch billig, daß das Land einen Theil ihrer Pflichten mit trage; denn die Billigkeit beruht auf dem Gesetze der Wiedervergeltung, der Compensation. Ferner wird das Gesetz über den Gewerbebetrieb ganz andere Folgen haben als die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen des beschränkenden Mandats von 1767. Jetzt begaben sich höchstens solche Städter auf das Land, welche entweder nicht die gehörigen Mittel hatten, um in der Stadt ein Geschäft von Bedeutung zu unternehmen, oder welche unglücklich gewesen und durch Unglücksfälle herabgekommen waren. Künftig aber werden Wohlhabende, mit Kapitalien versehene Städter sich auf das Land wenden, weil sie dort vielfach Gelegenheit haben, ihr Geschäft wohlfeiler und schwunghaft zugleich zu betreiben. Es werden durch eine wesentliche Preisdifferenz zum Vortheil des ländlichen Gewerbebetriebs die Städte verlieren, was das Land gewinnt, es wird das hervorgehen, was der Bürgermeister Behner besorgt hat. Die Rückwirkung dieses Gesetzes auf die Städte kann mit der Zeit immer empfindlicher werden. Darum fordert es in jeder Beziehung die Billigkeit, daß man keine Ungleichheit in Hinsicht jenes fraglichen Punktes stattfinden lasse. Noch mehr spricht die Gerechtigkeit dafür. Warum macht man dem sich künftig auf dem Lande etwa niederlassenden Handwerker und Kramer das Bürgerrecht in der Stadt zur Pflicht? Aus der schonenden Rücksicht auf das bestehende Zunftwesen. Bloß der Zünfte wegen verlangt man von ihnen, daß sie das Bürgerrecht in der nächsten Stadt erwerben sollen. Ich

frage aber, warum die ganze Bürgerschaft der Städte, deren Mehrzahl doch unzünftig ist, büßen soll für eine Einrichtung, die man bloß in Rücksicht auf die Zünfte beibehält, warum die ganze Stadt einen Dorfkrämer oder Dorfhandwerker ernähren soll, wenn er auf dem Lande verarmt, weil er das Bürger- und Meisterrecht gewonnen hat? Uebrigens kann ich dem Gegengrunde, der von der Erfahrung hergeleitet wird, durchaus kein großes Gewicht beilegen; denn es handelt sich um die Realisirung der Idee der Gerechtigkeit und Billigkeit und ich stimme dem vollkommen bei, was der hochgestellte Vorstand der Deputation, welche das Gutachten ausgestellt hat, vorhin mit so viel Kraft, Würde und Eindringlichkeit dargelegt hat. Und legt man auf die Stabilität gesetzlicher Vorschriften ein Gewicht, so bin ich der Meinung, daß es eben nichts Stabileres giebt, als Gerechtigkeit und Billigkeit.

Bürgermeister Schill: Es kann nicht meine Absicht sein, mich nochmals für die Vorlage der Staatsregierung zu verwenden. Es ist dies von dem ersten hochgestellten Sprecher mit so triftigen Gründen, mit so eindringenden Worten geschehen, daß ich nichts beifügen könnte, ohne den Eindruck, den diese Rede gemacht hat, zu schwächen. Ich wende mich nur zu einigen Aeußerungen derer, welche für das Majoritätsgutachten gesprochen haben, und gehe zuerst darauf über, daß man dem Gesetzentwurf den Inhalt macht: es fehle noch an Erfahrungen. Allein, meine hochgeehrten Herren, nicht das, was sich zeither herausgestellt hat, hat die erste Erläuterung zur 8. §. des Heimathsgesetzes hervorgerufen, sondern das Gesetz, welches wir gestern und in den frühern Tagen beraten haben, ist die Ursache, weshalb diese Erläuterung gegeben worden und nöthig ist. Nicht die Erfahrung hat die Staatsregierung vermocht, diese Bestimmung auch auf das Land anzuwenden, sondern eben, weil das Land mehr Rechte erlangt, soll es auch in tantum Pflichten übernehmen. Hieraus folgt, daß das Stabilitätsprincip, welches von dem Grafen Hohenthal angeführt worden ist, für die Majorität nicht angeführt werden kann. Wollten wir dieses Stabilitätsprincip consequent durchführen, so dürften wir auch das Gesetz über den Gewerbebetrieb auf dem Lande nicht annehmen. Wir bringen auch ein neues Princip in diesen Handwerksbetrieb. Beide Gesetze hängen eng zusammen, die erste Erläuterungs §. und das Gesetz über den Handwerksbetrieb. In der 1. §. ist ausdrücklich auf jenes Gesetz Bezug genommen worden. Hieraus folgt weiter, daß die Bedenken des Herrn Amtshauptmann v. Weldt durchaus nicht vorhanden sind. Es handelt sich nicht darum, für die Unangesehenen im Allgemeinen durch einen 5 jährigen Aufenthalt in einem Dorfe das Heimathsrecht zu begründen, sondern nur darum, daß diejenigen Handwerksmeister und Dorfkrämer, welche sich auf das Land wenden, durch einen 5 jährigen Aufenthalt und Gewerbebetrieb daselbst das Heimathsrecht erhalten sollen. Das ist eine Parität, welche mit den Städten herbeigeführt wird, und nur als Parität das Recht für sich hat. Wenn man einen wesentlichen Vortheil für die städtischen Gewerbe darin findet, daß der Gewerbetreibende das Bürgerrecht erlangt, so kann ich dem durchaus nicht bei-